



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

FAQ Quarantäneregeln – Corona-Virus

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnet das Gesundheitsamt häusliche Quarantäne an. Die betroffenen Personen werden über diese Maßnahme umfassend informiert und aufgeklärt. Im Folgenden antwortet der Landkreis Lüneburg auf die wichtigsten und die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Quarantäne.

Für wen ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne an?

- Für Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind, wird Quarantäne angeordnet.
- Für Menschen, die direkten Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, wird Quarantäne angeordnet.
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten müssen sich bei www.einreiseanmeldung.de eintragen und sich selbstständig in Quarantäne begeben.
- Allein das Gesundheitsamt kann eine Quarantäne aussprechen. Bei Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten geht der Bescheid an die Einrichtungsleitungen, welche die Elternschaft informieren.

Wie lange dauert die Quarantäne?

- Die Quarantäneanordnung gilt bis zum im Bescheid angegebenen Termin. Positiv getestete Menschen können die Quarantäne nicht durch einen negativen Test verkürzen. Für alle anderen gilt: Im Quarantänebescheid wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Quarantäne durch die Vorlage eines negativen Corona-Tests zu verkürzen.
- Aufgrund der verstärkt auftretenden Virus-Mutationen gilt im Landkreis Lüneburg eine Quarantäne von **21 Tagen**. Am 14. Tag der Quarantäne können ausschließlich Kontaktpersonen mit Hilfe eines negativen PCR-Tests die Quarantänezeit verkürzen.
- Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten andere Quarantäne-Regeln, nähere Infos gibt es auf der Seite corona.landkreis-lueneburg.de in der Rubrik „Reisehinweise“

Was bedeutet Quarantäne grundsätzlich?

- Diejenigen, die unter Quarantäne stehen, müssen zu Hause bleiben.
- Auf Besuch von Personen, die nicht mit den Betroffenen zusammen wohnen, muss verzichtet werden.
- Bis die Quarantäne aufgehoben ist, misst die Person zweimal täglich die eigene Körpertemperatur und führt ein Tagebuch, in dem gegebenenfalls auch Symptome beschrieben werden.
- Angehörige eines Haushalts sollten auch untereinander auf Abstand achten.

Darf ich während der angeordneten Quarantäne 24 Stunden am Tag meine Wohnung oder mein Haus nicht verlassen?

Eine angeordnete Quarantäne bedeutet: Die betroffene Person darf das Haus oder die Wohnung für den angegebenen Zeitraum nicht ohne Rücksprache und Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Garten, eigenes Grundstück oder Balkon dürfen weiterhin genutzt werden. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Wer zum Arzt muss, kann nach vorheriger Absprache mit der Praxis im eigenen Auto oder – falls es der Gesundheitszustand erlaubt – mit dem Fahrrad dorthin fahren.
- Wer seinen Hund ausführen muss, sollte diese Aufgabe an Bekannte übertragen. Wichtig: Die Helfer dürfen nicht die Wohnung betreten und müssen streng auf Hygiene achten. Denn bei

Hunden kann es eine mögliche Übertragung der Viren über die Hundeleine und die feuchte Nase / den Speichel des Haustieres geben. Besteht diese Möglichkeit der Unterstützung von außen nicht, dürfen die Betroffenen das Tier mit dem Auto beispielsweise zum Wald oder in stadtferne Gebiete fahren. Für die Spazierrunden müssen Zeiten gewählt werden, an denen weniger Menschen unterwegs sind (früh morgens oder abends). Bei Begegnung mit anderen Spaziergängern muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden. Diese Maßnahmen außerhalb geschlossener Räume sind ausreichend, da das Virus durch Tröpfchen und nicht durch die Luft allein übertragen wird.

Wer überwacht die angeordnete Quarantäne? Drohen Strafen, wenn die Quarantäne nicht eingehalten wird?

- Die Quarantäne-Anordnung ist bindend. Ein Verstoß gegen die Anordnung stellt nach § 75 des Infektionsschutzgesetzes eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.
- Das Gesundheitsamt steht im Kontakt mit den betroffenen Personen, um sich über die häusliche Quarantäne und den Gesundheitszustand zu informieren und diese zu kontrollieren.

Wie versorge ich mich mit Lebensmitteln und sonstigen Dingen des täglichen Bedarfs, wenn ich unter Quarantäne stehe?

- Angehörige, Freunde und Nachbarn können unterstützen, sollen aber grundsätzlich nicht die Wohnung der betroffenen Person betreten. Deshalb: am besten Einkäufe vor die Tür legen und nicht persönlich übergeben. Über telefonischen Kontakt oder über Chat-Dienste können Absprachen getroffen werden, so dass es keine Übertragungsgefahr gibt.
- Viele Supermärkte bieten Lieferdienste an.
- BITTE BEACHTEN: Nicht selbst einkaufen gehen, auch keine Medikamente aus der Apotheke besorgen.

Wie erledige ich die Müllentsorgung? Darf anfallender Müll in den normalen Tonnen entsorgt werden?

- Müll kann wie gewohnt in der Tonne entleert werden. Wer dazu seine Wohnung verlassen muss, sollte das am Abend erledigen, wenn weniger Menschen unterwegs sind. Bei Begegnung mit anderen Personen muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.

Sind Abwasser und Fäkalien mögliche Übertragungswege?

- Nein, davon geht keine Gefahr aus.

Dürfen Haustiere wie Hunde und Katzen nach draußen?

- Ja. Zum Thema Hundespaziergänge: siehe oben

In welcher Form müssen Arbeitgeber oder Schüler über die Quarantäne informiert werden?

- Schulen und Arbeitgeber werden im Rahmen der Kontaktnachverfolgung informiert, wenn über die Schule oder die Arbeit Kontakte zu anderen Menschen möglich waren. Das Gesundheitsamt bittet Schulen und Arbeitgeber um Kontaktlisten und gegebenenfalls auch um Unterstützung bei der Information der Mitschüler und Kollegen.

Wird der durch eine Quarantäneanordnung verursachte Verdienstausschlag ersetzt?

- Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige können eine Verdienstausschlag beantragen. Einen Antrag auf Verdienstausschlag finden Sie auf www.landkreis-lueneburg.de/verdienstausschlag.
- Fragen dazu beantwortet Sven Neumann per E-Mail an sven.neumann@landkreis-lueneburg.de.